

## Staatsanwaltschaft klagt drei Berliner AutorInnen wegen Unterstützung des vermeintlichen Vereins „linksunten.indymedia“ an

### Schwere Geschütze – aber keine Argumente

Nach mehrmonatigen Ermittlungen der Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Berlin hat die Berliner Staatsanwaltschaft inzwischen Anklage gegen drei Berliner AutorInnen, die sich im vorletzten Jahr mit einer Erklärung gegen das [Verbot des internet-Mediums linksunten.indymedia](#) wandten, wegen Unterstützung sowie Verwendung des Kennzeichens eines verbotenen Vereins erhoben (das Medien-Verbot wurde seinerzeit vom Innenministerium als „Vereins“-Verbot deklariert). Die Anklage wurde den Beschuldigten am 12./13. März 2019 zur Stellungnahme zugesandt. Nach unseren Stellungnahmen wird das Gericht entscheiden, ob es die Anklagen zulässt und ob es die Hauptverhandlung eröffnet.

#### Zu diesem Vorgang nehmen wir wie folgt Stellung:

- [Das, was wir tatsächlich getan haben](#), war: Das Verbot des internet-Mediums linksunten.indymedia zu kritisieren und einen Ausschnitt aus der Verbots-Verfügung zu dokumentieren. Zur Frage eines Vereins hatten wir uns in unserem anklage-gegenständlichen Text *überhaupt nicht* geäußert.
- Das – auch bildliche – Zitieren der Verbotsverfügung (sei es ausschnittsweise oder in Gänze [siehe nebenstehend]) war *legal*, ist *legal* und werden wir auch weiterhin praktizieren.
- Nicht nur Ausschnitte der Verbotsverfügung, sondern sogar Originalscreen shots des Logos des verbotenen elektronischen Presseerzeugnisses *linksunten.indymedia* wurde von zahlreichen AutorInnen und Medien – auch und gerade *nach* dem Verbot – verwendet (s. nebenstehend zwei Beispiele); uns ist bisher (außer unserem eigenen Fall) nur [ein einziger Fall](#) bekannt, der zu strafrechtlichen Reaktionen führte.
- Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Sache erfolgten ausschließlich wegen Verwendung des vermeintlichen Kennzeichens des vermeintlichen Vereins; nun werden wir von einer Anklage auch wegen „Unterstützung der weiteren Betätigung“ des vermeintlichen Vereins überrascht.
- Das, was wir tatsächlich getan haben, war aber allenfalls – falls es denn überhaupt einen Verein gab – (im juristischen Sprachgebrauch) für diesen Verein zu *werben*. Die *Werbung* für Vereine, die *keine* kriminellen oder terroristischen Vereinigungen



(im strafrechtlichen Sinne) sind, sondern nur *vereinsrechtlich* verboten wurden, ist aber *nicht strafbar* – und sogar im Falle von sog. kriminellen und terroristischen Vereinigungen ist seit 2002 nur noch die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen für solche Vereinigungen strafbar.

- Die Berliner Staatsanwaltschaft tritt also nicht nur unser Grundrecht auf freie Meinungsäußerung mit Füßen, sondern versucht auch noch auf den Kopf des parlamentarischen Gesetzgebers, der 2002 zumindest zwei Exzesse des deutschen politischen Strafrechts korrigierte, zu spucken.
- Der Umstand, daß wir nun nicht nur wegen vermeintlicher Vereins-Kennzeichen-Verwendung, sondern auch wegen vermeintlicher Vereins-*Unterstützung* angeklagt wurden, führt dazu, daß *nicht* das regulär für die Sache zuständige Amtsgericht Tiergarten damit befaßt wurde/ist, sondern – *als Sondergericht* – die Staatsschutzkammer beim Landgericht Berlin.
- Dazu hat eine der angeschuldigten Personen mit beigefügtem – an das Gericht gerichteten – Schriftsatz reagiert.
- In der Anklageschrift wird – zutreffend – zitiert, daß wir uns zu dem (der Anklage vorausgehenden) Ermittlungsverfahren wie gefolgt äußert hatten: „Wir halten den Text nach wir vor für politisch richtig und außerdem für juristisch legal.“  
Die Staatsanwaltschaft bringt es allerdings fertig, uns anzuklagen, *ohne auch nur auf ein einziges der Argumente*<sup>1</sup>, die wir schon während des Ermittlungsverfahrens öffentlich und zugleich mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft  
++ *sowohl* gegen die strafrechtliche Verfolgung unserer Meinungsäußerung  
++ *als auch* gegen das Verbot des elektronischen Presseerzeugnisses linksunten.indymedia vorbrachten,  
zu antworten.

**Weg mit dem Verbot von linksunten.indymedia!  
Meinungsäußerungs-, Pressefreiheit und Zensurverbot verteidigen!  
Gegen die AfD-isierung von Staat und Gesellschaft!**

Peter Nowak / Achim Schill / Detlef Georgia Schulze

**Berlin, den 29. März 2019**

Die der Anklage zugrundeliegende Strafnorm: § 20 Vereinsgesetz: Zuwiderhandlungen gegen Verbote

---

<sup>1</sup> Siehe:

- <http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/09/linksuntenverstoss2.pdf>
- <http://trend.infopartisan.net/trd1018/t271018.html>
- <http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/12/linksuntenverstoss3.pdf>.